



E i n w o h n e r g e m e i n d e
S c h w a r z h ä u s e r n

Verordnung
zum
Abfallreglement

01. Januar 2024

Version	Datum	Inhalt
1.0	04.12.2023	Genehmigung Gemeinderat

Der Gemeinderat Schwarzhäusern beschliesst gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements folgende

Verordnung zum Abfallreglement

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr	Art. 1		
	¹ Die Grundgebühr wird pro Jahr erhoben und beträgt:		
	Haushalt	CHF	90.00
	Ferienwohnung	CHF	80.00
	Kleingewerbe	CHF	75.00
	Gewerbe – und Dienstleistungsbetrieb	CHF	150.00
Mengen­gebühren	Art. 2		
	Die Gebühren für die Kehr­richt- und Sperrgutmarken sowie für die Grüngut­chips werden durch die externen Leistungserbringer definiert. Die Gemeinde kauft die Marken zum vorgegebenen Preis ein.		
Tierkadaver	Art. 3		
	Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Tierkadaversammelstelle in Langenthal.		

II. Bereitstellung

Bereitstellung: Kehricht	Art. 4
	¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
	a) Gebührensäcke
	b) handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken
	c) von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten.
d) Gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).	
	² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
	³ Bei Säcken ist es ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
Bereitstellung: Sperrgut	Art. 5
	¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
	² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
	³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 40 kg und einer maximalen Länge von 2m zulässig.
	⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken richtet sich nach dem Gewicht.
Bereitstellung: Grünabfälle	Art. 6
	¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
	a) in der dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern
	b) gebündelt oder
c) in einsehbaren Gebinden	

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁵ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

⁶ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle sowie den Häckseldienst richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 7

Bereitstellung:
Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 8

Verkaufsstellen Säcke,
Marken

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerchips können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 9

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer oder dessen Mieter erhoben. Sie wird jeweils am 01. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Kehrachtsack-, Marken- und Containerbändergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für die Steuern jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Verordnung zum Abfallreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 04.12.2023 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens des Gemeinderates

sig.

Marc Liechti
Gemeindepräsident

sig.

Monika Mauerhofer
Gemeindevorwallerin